Regionaler Planungsverband
Oberlausitz - Niederschlesien

Regionalny zwjazk planowanja
Hornja Łužica - Delnja Śleska

Protokoll

zur 128. Sitzung der Verbandsversammlung am 16. September 2026
(öffentliche Sitzung)

Az: 61-2425.3-1

Beginn:	10:45 Uhr
Ende:	11:45 Uhr
Ort:	VIA REGIA Begegnungsort Reichenbach, Große Kirchgasse 1, 02894 Reichenbach/O.L.
Leitung der Sitzung:	Herr Dr. Meyer, Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien
Teilnehmer:	Verbandsräte und beratende Mitglieder (siehe Teilnehmerliste) sowie Gäste
Anlagen:	- Teilnehmerliste - Präsentation - Beschlüsse

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 127. Verbandsversammlung vom 14. April 2026
3. Beschlussfassung zum Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (sachlicher Teilregionalplan gem. § 7 (1) Satz 3 Raumordnungsgesetz) i. V. m. § 5 SächsLPlG **- Beschluss 980 -**
4. Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für eine Photovoltaik-Anlage in Wachau **- Beschluss 981 -**
5. Beschlussfassung über Bestellung des Kassenverwalters und eines Stellvertreters **- Beschluss 982 -**
6. Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Braunkohlenausschuss **- Beschluss 983 -**
7. Information zum Eilbeschluss 978: Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien zum Entwurf des Nahverkehrsplanes Oberelbe 2026
6. Bekanntgaben und Anfragen

TOP 1

Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Herr Vs. Dr. Meyer eröffnet die 128. Verbandsversammlung und begrüßt die anwesenden Gäste. Bezüglich einer Tonbandaufzeichnung zum Zweck der Protokollanfertigung gibt es keinen Widerspruch.

Herr Vs. Dr. Meyer stellt fest, dass die Einladung vom 26. August 2026 ordnungsgemäß, d.h. form- und fristgerecht erfolgt ist. Die Einladung umfasst den Zeitpunkt und Ort der Sitzung und die Tagesordnung. Die Unterlagen zu den Beschlussvorlagen wurden mit der Einladung im Mitgliederbereich der Internetseite des RPV hinterlegt. Die Beschlussvorlage 2 (Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für eine Photovoltaik-Anlage in Wachau) wurde am 28. August nachgereicht bzw. im internen Mitgliederbereich eingestellt. Die Beschlussvorlage 3 (Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023) wurde in KW 15 nachgereicht. Einwände zu Form und Frist der Einladung gibt es nicht.

Von den zehn stimmberechtigten Teilnehmern sind zu Beginn der Sitzung entsprechend der Teilnehmerliste sieben Verbandsräte anwesend. Damit ist die Beschlussfähigkeit von Beginn an gegeben. Einwendungen gegen die Tagesordnung gibt es nicht. Sie wird einstimmig angenommen.

TOP 2

Bestätigung des Protokolls der 127. Verbandsversammlung vom 14. April 2026

Herr Vs. Dr. Meyer teilt mit, dass das Protokoll mit der Einladung verschickt und im internen Mitgliederbereich eingestellt wurde. Er teilt weiterhin mit, dass es eine Korrektur im Vorfeld der Sitzung gegeben hat. Unter dem Tagesordnungspunkt 2 stand versehentlich: „Bestätigung des Protokolls der 127. Verbandsversammlung vom 13. April 2026" sowie unter dem ausführlichen TOP 2. Es muss jedoch heißen: Bestätigung des Protokolls der 126. Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2025. Das korrigierte Protokoll wurde am 7. September verschickt und im internen Mitgliederbereich veröffentlicht.

Herr Vs. Dr. Meyer stellt fest, dass es keinen weiteren Änderungsbedarf gibt. Das Protokoll wird mit der entsprechenden Änderung mit 7 JA-Stimmen bestätigt.

TOP 3

Beschlussfassung zum Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (sachlicher Teilregionalplan gem. § 7 (1) Satz 3 Raumordnungsgesetz) i. V. m. § 5 SächsLPlG

Herr Vs. Dr. Meyer übergibt das Wort an Herrn Hennig.

Herr Hennig erläutert zunächst kurz, welche bisherigen Schritte unternommen wurden (siehe Präsentation). Er erklärt zudem, dass bei der Fortschreibung keine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorgenommen werden muss, da alle zu erwartenden Änderungen als unerheblich eingeordnet werden können. Es konnte eine Reduktion von siebenundzwanzig auf dreizehn Ziele vorgenommen werden (siehe Präsentation), da u. a. einige Zielsetzungen bereits erfüllt oder Ziele zusammengefasst worden sind. Er erläutert des Weiteren die geplanten Veränderungen bei der Fortschreibung und geht dabei zunächst auf die „trapezförmige" Fläche innerhalb des Bärwalder Sees ein. Diese sei keine Flachwasserzone, sondern ein Bereich, der geschützt werden soll, da hier Vögel landen und übernachten. Es werden weiterhin neue Vorranggebiete für Erholung, sowie ein neues Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die neu ausgewiesenen Vorranggebiete für Erholung wurden anhand der aktuellen Bebauungspläne ausgewiesen. Weiterhin wird im Nordosten das Vorranggebiet für Rohstoffsicherung verkleinert. Es befindet sich bereits jetzt nicht mehr in der strategischen Planung des Freistaates Sachsens, da dort jedoch laut Aussagen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sehr viel Kies vorhanden ist, soll es weiterhin als Vorranggebiet, wenn auch deutlich kleiner als ursprünglich vorgesehen, erhalten werden. Es ist eine Erweiterung des bestehenden Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz vorgesehen, sowie eine Neuausweisung eines Vorbehaltsgebietes Trinkwasserfassung im Nordosten des Sanierungsrahmenplanes. Abschließend erläutert Herr Hennig, warum im vorgestellten Vorentwurf die ursprünglich vorgesehenen ausgewiesenen Gewerbegebiete nicht mehr ausgewiesen werden. Dies sei der Fall, da die Gemeinde Boxberg diese schlichtweg mit Wald überplant hat.

Es gibt keine Diskussionen oder Anfragen, sodass es zur Abstimmung kommt.

Der Beschluss 890 wird mit 7-JA-Stimmen gefasst und lautet wie folgt:

„(1) Die Verbandsversammlung nimmt den Vorentwurf und die Screening-Unterlagen zu der sachlichen Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Kenntnis.
Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des Vorentwurfes und der Screening-Unterlagen für die Beteiligung gemäß § 8 (2) Satz 2 und § 9 (1) Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 (1) Landesplanungsgesetz (SächsLPlG). Gegebenenfalls notwendige redaktionelle Korrekturen können durch die Verbandsverwaltung vorgenommen werden.
(2) Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden zu veranlassen, dass
- der Vorentwurf den in § 6 Abs. 1 SächsLPlG benannten Behörden und Trägern öffentlicher Belange elektronisch übermittelt wird,
- die Screening-Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG zeitgleich mit der Beteiligung zum Vorentwurf den maßgeblichen öffentlichen Stellen elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
(3) Der Beteiligungszeitraum wird auf 8 Wochen festgelegt."

TOP 4

Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für eine Photovoltaik-Anlage in Wachau

Herr Vs. Dr. Meyer informiert zunächst darüber, dass im Vorfeld der Verbandsversammlung es ein ähnlich gelagertes Zielabweichungsverfahren für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Seifersdorf, Gemeinde Wachau, Landkreis Bautzen gab. Hierfür wurde ein Umlaufverfahren durchgeführt. An der Abstimmung haben sich acht von zehn Verbandsräten beteiligt. Der Beschluss 979 wurde dabei mit 4 JA-Stimmen, einer Nein-Stimme und mit 3 Stimmenthaltungen gefasst. Herr Vs. Dr. Meyer übergibt für einführende Worte zur geplanten Beschlussfassung zunächst das Wort an Herrn Zettwitz.

Herr Zettwitz teilt mit, dass im Vorfeld der Verbandsversammlung eine Übersicht über alle bisherigen Zielabweichungsverfahren zur Verfügung gestellt wurde. Dabei ging es hauptsächlich, bis auf bei einem Verfahren, um erneuerbare Energien. Er verweist darauf, dass es bisher problematisch war, dass einige Stellungnahmen zu den Zielabweichungsverfahren aufgrund der Fristen nur im Umlaufverfahren beschlossen werden konnten. Die Verbandsverwaltung sei hierfür bereits mit der Landesdirektion im Austausch, ob es zukünftig möglich sei, die terminlichen Fristen so zu fassen, dass die Stellungnahmen innerhalb der Verbandsversammlungen beschlossen werden können, damit den Verbandsrätinnen und -räten nicht die Möglichkeit der Diskussion und des Austausches genommen wird, wenn hierfür sonst ein Umlaufbeschluss herbeigeführt werden müsste. Umlaufbeschlüsse sollen zukünftig nur in sehr dringenden Fällen herbeigeführt werden. Herr Zettwitz übergibt das Wort für das aktuelle Zielabweichungsverfahren an Frau Lehmann.

Frau Lehmann gibt zunächst einen Überblick über bekannte Vorhaben bezüglich Photovoltaik in der Gemeinde Wachau (siehe Präsentation). Sie verweist darauf, dass es für die rotmarkierten Flächen bereits 2024 einen Vorbescheid gegeben hat. Zu diesen Flächen hatte der Regionale Planungsverband bereits erhebliche Bedenken geäußert. Der Antrag auf Zielabweichung ist untergliedert in drei unterschiedliche Bauabschnitte. Grundsätzlich ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Die regionalplanerischen Restriktionen wurden auf eine Breite von ca. 50 m zurückgestellt, um den möglichen sechsspurigen Ausbau der Bundesautobahn 4 nicht zu erschweren.
Im Bauantrag 1 gibt es Überlagerungen zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Es würden entsprechend des Bauantrages eins ca. 92% des regionalen Grünzuges erhalten bleiben. Das Landschaftsbild wäre zudem bei einer beabsichtigten Höhe der Anlagen von 4,20m nicht wesentlich beeinträchtigt. Die regionalplanerische Bewertung in Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft lautet folgendermaßen: Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt. Die Vertretbarkeit aus raumordnerischer Sicht ist nur dann gegeben, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen beauflagt werden, die dem großräumigen übergreifenden Biotopverbund dienen; wenn kein restriktionsfreier Alternativstandort (auch außerhalb der Gemeinde Wachau) gefunden werden kann und wenn das Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen umgesetzt wird.
Im Bauantrag 2 gibt es ebenfalls Überlagerungen zu einem regionalen Grünzug, allerdings in diesem Bereich nur mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt. Die Vertretbarkeit aus raumordnerischer Sicht ist nur dann gegeben, wenn, auf eine Umsetzung des Vorhabens auf dem Flurstück 402/1 der Gemarkung Wachau verzichtet wird (um die Gesamtbeeinträchtigung des Regionalen Grünzuges zu reduzieren), wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen beauflagt werden (wie zum Beispiel Pflanzung von biotopbegleitenden Gehölzen), die dem großräumigen übergreifenden Biotopverbund dienen, wenn kein restriktionsfreier Alternativstandort (auch außerhalb der Gemeinde Wachau) gefunden werden kann und wenn das Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen umgesetzt wird.
Im Bauantrag 3 gibt es ebenfalls Überlagerungen zu einem regionalen Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt. Die Vertretbarkeit aus raumordnerischer Sicht ist nur dann gegeben, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen beauflagt werden (wie zum Beispiel Pflanzung von biotopbegleitenden Gehölzen), die dem großräumigen übergreifenden Biotopverbund dienen, wenn kein restriktionsfreier Alternativstandort (auch außerhalb der Gemeinde Wachau) gefunden werden kann und wenn das Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen umgesetzt wird.

Herr Deckwart (beratendes Mitglied als Vertreter des Umweltschutzes) regt an, in der Stellungnahme bei den jeweiligen Fazits zu den Bauanträgen noch einmal stärker zu betonen, dass es sich hier um sehr gute Böden mit sehr hohen Bodenwertzahlen handelt, und nur deswegen Agri-PV-Anlagen in Frage kommen sollten.

Frau Lehmann antwortet hierauf, dass sie das in der Stellungnahme redaktionell ändern wird.

Frau Verbandsrätin Liebschner merkt an, dass sie dem Vorhaben sehr kritisch gegenübersteht und der Beschlussvorlage nicht zustimmen könne. Der Antragssteller, so ihre Aussage, weiß genau, was Agri-PV-Anlagen sind und hat diese dennoch nicht beachtet und hat zudem keine alternative Standortprüfung vorgenommen. Weiterhin verweist sie darauf, dass es sich hierbei um sehr gute Böden handelt und dass die Gemeinde Wachau einen Grundsatzbeschluss gefasst habe, dass derartige Vorhaben bis auf weiteres ausgesetzt werden sollen. Sie fragt an, ob bekannt ist, dass der Vorhabenträger den Antrag für die roten Flächen (siehe Präsentation Folie 15) zurückgezogen habe oder noch umsetzen wolle.

Herr Zettwitz antwortet ihr, dass dem Planungsverband bis zum heutigen Tag nur der jetzige Antrag auf Zielabweichung für den südlichen Teil der A4 vorliegt.

Frau Verbandsrätin Liebschner übt zudem Kritik an dem Vorhaben, da esö im Widerspruch zum geplanten sechsspurigen Ausbau der Autobahn steht.

Herr Vs. Dr. Meyer merkt an, dass, wenn die Beschlussvorlage abgelehnt wird, es dann keine Stellungnahme des Planungsverbandes zum Antrag auf Zielabweichung gibt. Er verweist darauf, dass sich der Regionale Planungsverband nur aus regionalplanerischer Sicht zu dem Antrag äußern kann. Für die Genehmigung des Bauantrages sei der Landkreis Bautzen zuständig. Er betont zudem, dass die geplante Stellungnahme des Planungsverbandes bereits sehr kritisch formuliert sei.

Weiterhin habe sie zum Thema Ausbau der Bundesauto-bahn 4 beim Landratsamt nachgefragt, ob es von Seiten der zuständigen Behörde (für den Ausbau) Bedenken geben würde, was jedoch verneint wurde. Zum Grundsatzbeschluss der Gemeinde Wachau ergänzt Frau Lehmann zu den Anmerkungen von Frau Verbandsrätin Liebschner, dass es diesen zwar gibt, jedoch allmählich ein Umdenken im Gemeinderat stattfindet.

Weitere Fragen, Anmerkungen oder Diskussionen gibt es nicht, sodass es zur Abstimmung kommt.

Der Beschluss 981 wird mit 4 JA-Stimmen, einer Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen gefasst und lautet wie folgt:

„Die Verbandsversammlung beschließt die beigefügte Stellungnahme zum Antrag auf Zielabweichung."[1]

TOP 5

Beschlussfassung über Bestellung des Kassenverwalters und eines Stellvertreters

Herr Vs. Dr. Meyer teilt mit, dass im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes Bautzen der Planungsverband dazu aufgefordert wurde, Herrn Martolock als Kassenverwalter abzuberufen. Weiterhin sollte durch die Verbandsverwaltung geprüft werden, ob die Kassengeschäfte ausgelagert werden sollten. Diesen Vorschlag hat die Verbandsverwaltung überprüft und ist zu dem Entschluss gekommen, dass die Kassengeschäfte nicht ausgelagert werden müssen, da diese auch weiterhin mit dem bestehenden Personal und mit geänderter/erweiterter Vertretungsbefugnis ordnungsgemäß erledigt werden können. Eine Auslagerung der Kassengeschäfte hätte zudem weitere Kosten verursacht und wäre komplizierter in der Handhabung gewesen. Aus diesem Grund soll heute, wie gefordert, der Beschluss 938, bei dem Herr Martolock zum Kassenverwalter und Frau Peschke zur Stellvertreterin ernannt wurden, aufgehoben werden. Der Kassenverwalter und eine Stellvertretung müssen durch die Verbandsversammlung bestellt werden. Aus diesem Grund soll die Kassenverwaltung zukünftig wie folgt geregelt werden: Frau Peschke wird zur Kassenverwalterin und Frau Gäbler zu deren Stellvertretung bestellt.

Es gibt keine Anfragen oder Diskussionen, sodass es zur Abstimmung kommt.

Der Beschluss 982 wird mit 7 JA-Stimmen gefasst und lautet wie folgt:

(1) „Der Verbandsversammlung beschließt den Beschluss 938 (Bestellung eines Kassenverwalters und eines Stellvertreters) aufzuheben
(2) Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Robert Martolock als Kassenverwalter abzuberufen.
(3) Die Verbandsversammlung beschließt Frau Anja Peschke als Kassenverwalterin und Frau Peggy Gäbler als stellvertretende Kassenverwalterin zu bestellen."

[1] Änderung bei allen drei Fazits: „[…] das **Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen[1] umgesetzt** wird, da die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Bodenwertzahlen über 50 nur in absoluten Ausnahmefällen gerechtfertigt ist.

TOP 6

Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Braunkohlenausschuss

Herr Vs. Dr. Meyer informiert darüber, dass mit Schreiben vom 04. Mai 2026 die Verbandsverwaltung durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Stelle von Dr. Frank Herbst neu besetzt werden konnte. Herr Dr. Frank Herbst steht mit dem Eintritt in den Ruhestand somit nicht mehr als beratendes Mitglied zur Verfügung. Gleichzeitig wurde darum gebeten, Frau Dr. Claudia Seiler für das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als beratenden Mitglied zu bestellen.
Es gibt keine Anfragen und Diskussionen, sodass es zur Abstimmung kommt.

Der Beschluss 983 wird mit 7 JA-Stimmen gefasst und lautet wie folgt:

„(1) Herr Dr. Frank Herbst wird als beratendes Mitglied abberufen.

(2) Als beratendes Mitglied zur Vertretung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie wird Frau Dr. Claudia Seiler berufen."

TOP 7

Information zum Eilbeschluss 978: Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien zum Entwurf des Nahverkehrsplanes Oberelbe 2026

Herr Vs. Dr. Meyer informiert darüber, dass im Beteiligungszeitfenster parallel zwei Beschlussgegenstände für die Verbandsversammlung bestanden, daher war ein Eilbeschluss des Verbandsvorsitzenden erforderlich. Auf Grundlage einer Vorgabe in der Satzung des Regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsräte über den Eilbeschluss und die dazu gehörige Stellungnahme in der darauffolgenden Verbandsversammlung zu informieren. In der Stellungnahme wurden mehrere Hinweise und Bezugnahmen auf thematisch relevante Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan 2013 und der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, teilweise verbunden mit Forderungen, in das Verfahren eingebracht. Eine zentrale Forderung der Stellungnahme lautet, dass kurzfristig auch der Nahverkehrsplan Oberlausitz-Niederschlesien fortzuschreiben ist. Hierzu teilt Herr Vs. Dr. Meyer mit, dass die Aufsichtsbehörde des Verkehrsverband Oberelbe (VVO) festgestellt hat, dass trotz Fusion der Verkehrsverbünde VVO und Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) weiterhin zwei Nahverkehrsräume fortbestehen. Es sei bis dato nicht bekannt, ob eine Fortschreibung des Nahverkehrsplanes Oberlausitz-Niederschlesien angestrebt wird.

Es gibt keine Diskussionen oder Anfragen.

TOP 8

Bekanntgaben und Anfragen

Herr Vs Dr. Meyer informiert darüber, dass am 17. September 2026 am Nachmittag in Görlitz die Abschlusskonferenz des „RegioStrat"-Vorhaben stattfindet. Im Ergebnis der Projektumsetzung steht ein Strategisches Regionalentwicklungskonzept, dass den Verbandsräten auf den Tischen ausgehändigt vorliegt. Wie im Rahmen des Förderantrages zum Vorhaben in einer Verbandsversammlung im Frühjahr 2024 angekündigt, plant die Verbandsverwaltung außerdem eine Vorstellung der Kerninhalte des SREK mit dessen anschließender Beschlussfassung in der kommenden Verbandsversammlung am 26. Oktober 2026. Herr Vs. Dr. Meyer übergibt das Wort an Herrn Zettwitz.

Herr Zettwitz informiert die Verbandsversammlung darüber, dass die Bundeswehr einen Widerspruch gegen Ziele der Raumordnung des Regionalplanes (2. Gesamtfortschreibung) eingelegt hat. Hierzu betont er, dass den öffentlichen Stellen des Bundes, zu denen z. B. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gehört, gemäß dem ROG „Sonderrechte" zustehen, die auch nach Abschluss eines Planverfahrens dazu führen können, dass nachträgliche Widersprüche zu einzelnen Festlegungen eines Regionalplanes möglich sind. Voraussetzung dafür ist eine Veränderung der Sachlage, die zur Realisierung der Maßnahme des Bundes ein Abweichen von einem bestimmten Ziel der Raumordnung erforderlich macht. Es handelt sich um ein bisher sehr seltenes Verfahren, für das es zumindest in Sachsen bisher keine vergleichbaren Fälle gibt. Für das weitere Vorgehen hofft der Planungsverband auf die Unterstützung des Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL-Rechtsaufsicht).
Paragraph 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes besagt hierzu: „Macht eine Veränderung der Sachlage ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Stelle oder Person nach Absatz 1 mit Zustimmung

der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist, spätestens sechs Monate ab Kenntnis der veränderten Sachlage, unter den Voraussetzungen von Absatz 2 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die widersprechende Stelle oder Person die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen."
Die Veränderung der Sachlage trifft hier zu, da im Zeitraum des Planverfahrens für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes noch nicht bekannt war, dass am Standort Bernsdorf/Straßgräbchen ein neuer Bundeswehrstandort entstehen soll. Eine Abwägung im Regionalplanverfahren war somit nicht möglich. Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens für den Standortübungsplatz nach dem Landbeschaffungsgesetz wurde deutlich, dass im Regionalplan in diesem Raum zwei VRG mit entgegenstehenden Festlegungen ausgewiesen sind (Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes und Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten). Das Verfahren zur Landbeschaffung wurde am 28. Juli 2026 abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt gemäß § 5 Abs. 3 ROG sechs Monate Zeit, den entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplanes nachträglich zu widersprechen.
Das Ergebnis des Widerspruches des Bundesamtes zieht eine Befreiung von den Bindungswirkungen des Vorranggebietes nach sich (wie bei einem Zielabweichungsverfahren, nur ohne das ansonsten notwendige Verfahren). Alle anderen, außer der Bundeswehr, sind weiterhin an die betreffenden Ziele (Vorranggebiete) im Regionalplan gebunden. Konkrete Aussagen zum Umfang (Flächengröße), für den die Befreiung gilt, sind bisher nicht möglich. Dafür muss die konkrete Planung für den Übungsplatz vorliegen, was bisher nicht der Fall ist. Erst dann wird deutlich, welche Flächen konkret benötigt werden. Das Bundesamt wird sich dann nochmals gegenüber dem Planungsverband äußern. Ob der Regionalplan geändert werden muss, steht im Ermessen des Planungsverbandes. Auch hier sind Aussagen jedoch erst möglich, wenn der Umfang der Befreiung bekannt wird. Es muss dann geprüft werden, ob durch die Befreiung die Grundzüge der Planung betroffen sind. Nur wenn dies bejaht wird, muss der Regionalplan geändert werden.

Herr Vs. Dr. Meyer reagiert hierauf und regt an, dass es neben den Gesprächen sinnvoll sei, ein Schreiben an den Bund zu verfassen in dem die Bedenken gegenüber derartigen Widersprüchen geäußert werden und auf die Kosten zu verweisen, die es mit sich mitbringt, wenn der Bund sich in vielen Bereichen es vorbehält einzugreifen, ohne die daraus resultierenden Folgen abschätzen zu können. Offenbar, so Herr Vs. Dr. Meyer, scheinen dem Bund einige Sachverhalte schlichtweg nicht bekannt zu sein. Er schlägt aus diesem Grund vor, dass er ein Schreiben als Verbandsvorsitzender an den Bund verschickt, welches in Zusammenarbeit mit der Verbandsverwaltung erarbeitet werden soll.

Frau Dr. Reinisch äußert die Bitte, neben dem SMIL das das Sächsische Staatsministerium für Finanzen an zukünftigen Gesprächen mit zu beteiligen.

Herr Zettwitz merkt an, dass das ganze Verfahren sehr schwierig ist und teilweise die Beteiligten aneinander vorbeireden und schlägt deswegen vor, dass es einen Austausch im engeren Kreis geben sollten, in dem alle Belange vorgebracht und besprochen werden können.

Herr Martolock äußert die Bitte, dass sich die Verbandsrätinnen und -räte zukünftig nicht nur für die Sitzungen abmelden, sondern auch ihre Teilnahme bestätigen, damit die Beschlussfähigkeit gewährleistet werden kann. Weiterhin schlägt er vor, künftig nur noch das Einladungsschreiben per E-Mail zu verschicken und alle notwendigen Unterlagen ausschließlich im internen Mitgliederbereich der Website zur Verfügung zu stellen. Beides stößt auf Zustimmung der Verbandsrätinnen und -räte.

Abschließend informiert Herr Vs Dr. Meyer die Verbandsversammlung über die kommenden Termine. Am 26. Oktober wird eine Verbandsversammlung und am 16. Dezember ein Regionalplanausschuss mit anschließender Verbandsversammlung stattfinden.

Weitere Informationen und Diskussionen gibt es nicht, sodass sich Herr Vs. Dr. Meyer bedankt und die Sitzung schließt.

Bautzen, 05.10.2026

Protokoll:

Dr. Stephan Meyer
Verbandsvorsitzender

Robert Martolock
Protokollant

Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 127. Verbandsversammlung vom 13. April 2026
3. Beschlussfassung Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (sachlicher Teilregionalplan gem. § 7 (1) Satz 3 Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 5 SächsLPLG(BV 1)
4. Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für eine Photovoltaik-Anlage in Wachau (BV 02)
5. Beschlussfassung über Bestellung des Kassenverwalters und eines Stellvertreters (BV 03)
6. Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Braunkohlenausschuss (BV 04)
7. Information zum Eilbeschluss 978: Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien zum Entwurf des Nahverkehrsplanes Oberelbe 2026
8. Bekanntgaben und Anfragen

TOP 1

Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 2

Bestätigung des Protokolls der 127. Verbandsversammlung vom 13. April 2026

TOP 3

Beschlussfassung Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde (sachlicher Teilregionalplan gem. § 7 (1) Satz 3 Raumordnungsgesetz) i.V.m. § 5 SächsLPLG

(BV 1)

Fortschreibung

des Braunkohleplanes als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde

Vorentwurf

bisherige Schritte

- Evaluierung der Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne

- Aufstellungsbeschluss 0974 in Verbandsversammlung 13.04.2026

Strategische Umweltprüfung (SUP)

überschlägige Prüfung – Screening (gemäß §8 (2) Satz 2 ROG)

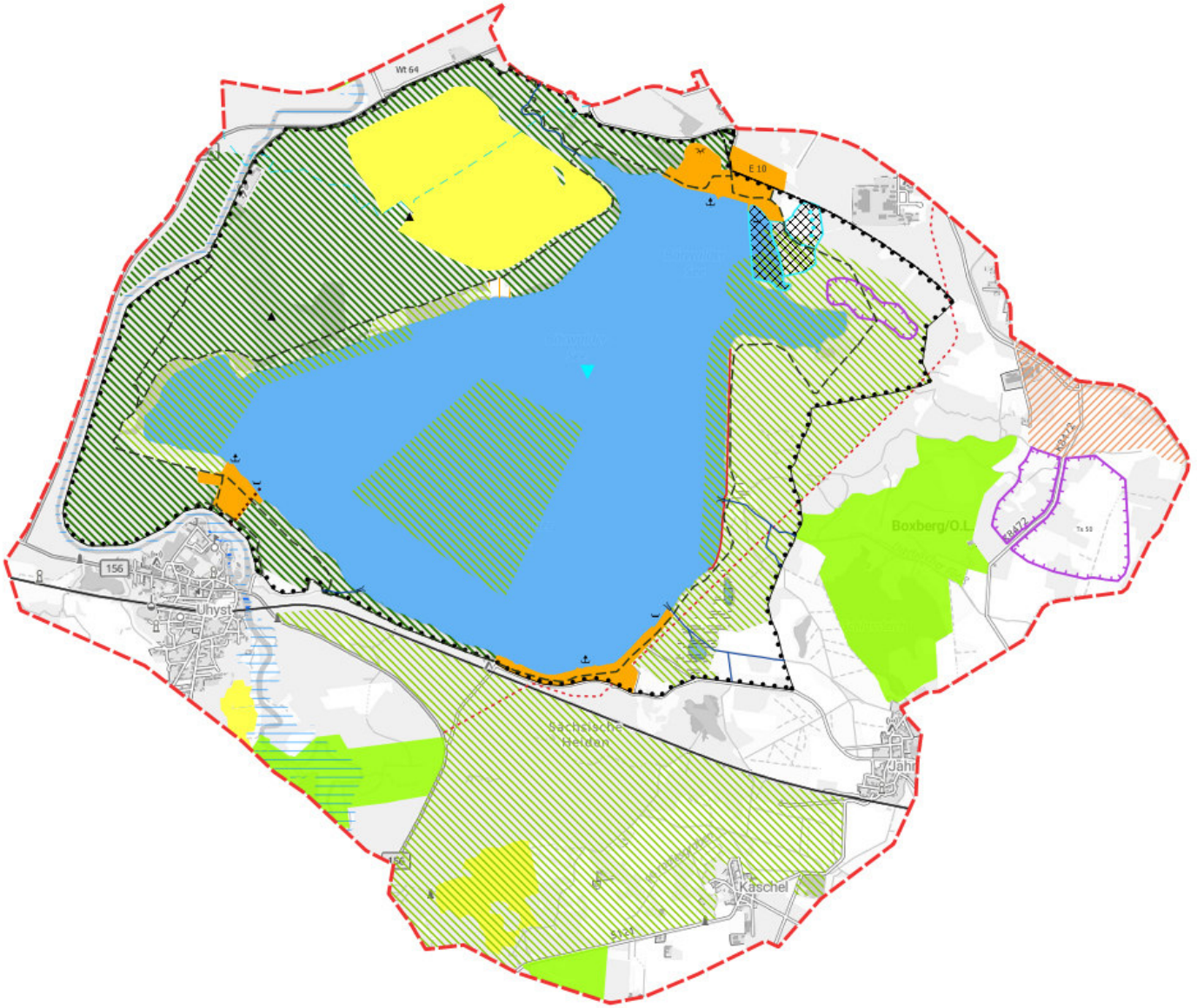
- Merkmale der Planänderung (gemäß Anlage 2 ROG)
- Auswirkungen und betroffene Gebiete (gemäß Anlage 2 Nr. 2.1- 2.5 ROG)

Ergebnis der Änderungen:
Die zu erwartenden Auswirkungen sind unerheblich.

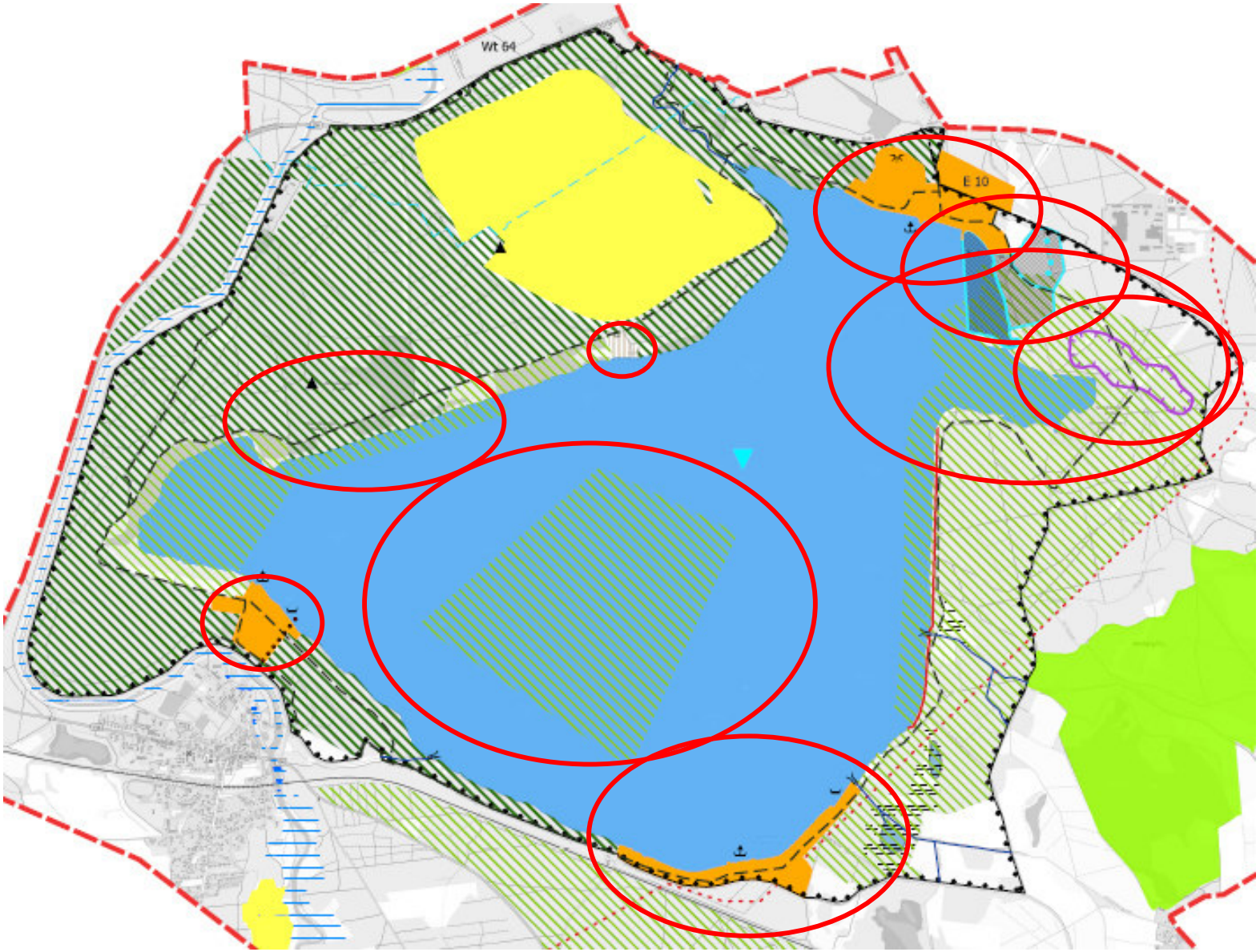
SUP nicht notwendig

Ziele neu	alt	Status	Änderung
1 (Gebietsgrenzen)	1	Aktualisierung	Ergänzung um die Definition der Originärausweisung.
2 (Sicherheit)	2	Aktualisierung	Präzisierung der Sicherheitsvorgaben; Halbinsel wird von baulichen Maßnahmen ausgenommen.
3 (Rückbau Infrastruktur)	4 27	Zusammenführung	Bündelung der Ziele zum Abschluss des Rückbaus verbliebener technischer Infrastruktur.
4 (Speicherbecken)	5 6	Zusammenführung	Festschreibung der erreichten Endstauhöhe und der Priorisierung der Speichernutzung.
5 (Wasserqualität)	8	Aktualisierung	Verstetigung der Sicherung eines stabilen limnologischen Systems und der Wasserqualität.
6 (Trinkwasser)	9	Aktualisierung	Schutz der Trinkwasserressourcen; Berücksichtigung der geplanten Uferfiltratfassung.
7 (Arten- und Biotopschutz)	10	Aktualisierung	Konkretisierung der Sukzessionsflächen und Naturentwicklungsgebiete.
8 (Vorflutregelung)	11 12 13	Zusammenführung	Bündelung der Renaturierungsziele für Fließe (z. B. Jahmener Fließ) und Retentionsräume.
9 (Schutz vorhandener Wald)	15, 16	Aktualisierung	Fokus auf stoffliche Waldfunktionen, Klimaresilienz und Ökosystemleistungen.
10 (Rohstoffsicherung)	3	Aktualisierung	Rohstoffabtrag der Kieshalde KS2 ist beendet. Die Lagerstätte für Kiese und Kiessand, ehemals KS 1, verbleibt verkleinert als langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten.
11 (Landwirtschaft)	15	Aktualisierung	Sicherung landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitiger ökologischer Gliederung.
12 (Erholung)	24	Aktualisierung	Qualifizierung der Tourismusstandorte bei gleichzeitiger räumlicher Gebietskonzentration.
13 (Denkmalplege)	22	Aktualisierung	Erhalt der Erinnerungsstätten für die überbaggerten Ortschaften Merzdorf und Schöpsdorf.
14 (Rohstoffsicherung)	3	Aktualisierung	Rohstoffabtrag der Kieshalde KS2 ist beendet. Die Lagerstätte für Kiese und Kiessand, ehemals KS 1, verbleibt verkleinert als langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten.

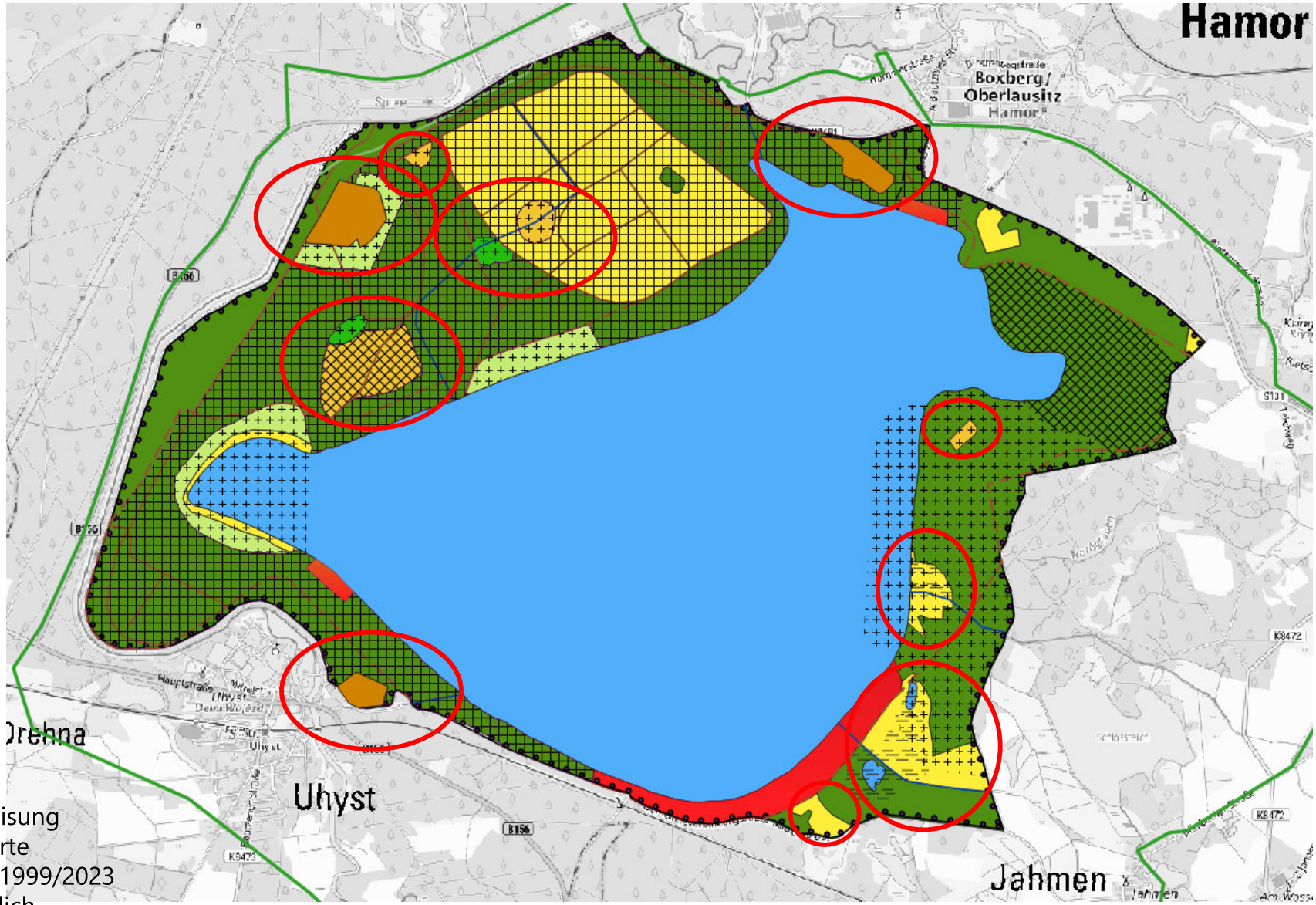
Ziele neu	alt	Status	Änderung
-	7	Gestrichen	Die aktive Grundwasserabsenkung ist planmäßig beendet.
-	14	Gestrichen	Die bauliche Renaturierung der Spree ist vollzogen.
-	16	Gestrichen	in Ziel 9 übergegangen
-	17	Gestrichen	Die Brandschutzinfrastruktur (Löschwasserstellen) ist vollständig hergestellt.
-	18	Gestrichen	Staubschutzvorgaben entfallen aufgrund der Beendigung der aktiven Tagebauförderung.
-	19	Gestrichen	Lärmschutzvorgaben entfallen analog zum Staubschutz mit Abschluss der Hauptbetriebsphase.
-	20	Gestrichen	Die Altlastensanierung (Schlammstapelbecken) ist fachgerecht abgeschlossen.
-	21	Gestrichen	Die Herstellung kulturfähiger Kippenböden ist auf den relevanten Flächen vollzogen.
-	23	Gestrichen	Die Ausweisung der Gewerbeflächen entfällt.
-	25	Gestrichen	Die Wiederherstellung unterbrochener Verkehrswege (B 156) ist planerisch abgeschlossen.
-	26	Gestrichen	Die archäologische Baubegleitung der Betriebsphase ist abgeschlossen.



Festlegungskarte
Vorentwurf
SRP Bärwalde
Nicht maßstäblich



Ausschnitt
Originärausweisung
Festlegungskarte
Vorentwurf SRP Bärwalde
nicht maßstäblich



Ausschnitt
Originärausweisung
Festlegungskarte
SRP Bärwalde 1999/2023
nicht maßstäblich

TOP 4

Beschlussfassung zur Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren für eine Photovoltaik-Anlage in Wachau (BV 02)

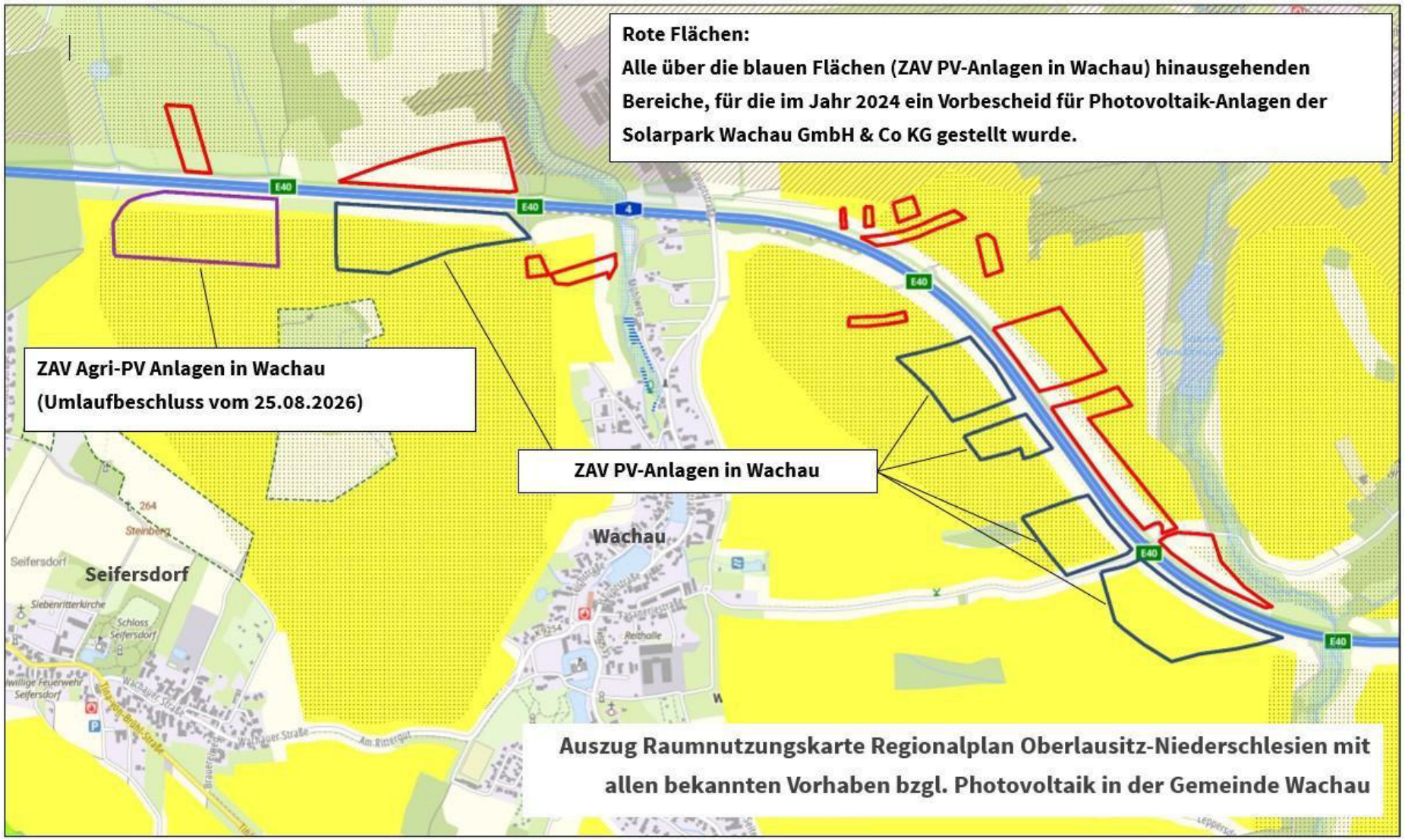
LANDESDIREKTION SACHSEN
Referat 34 | Raumordnung, Stadtentwicklung
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden

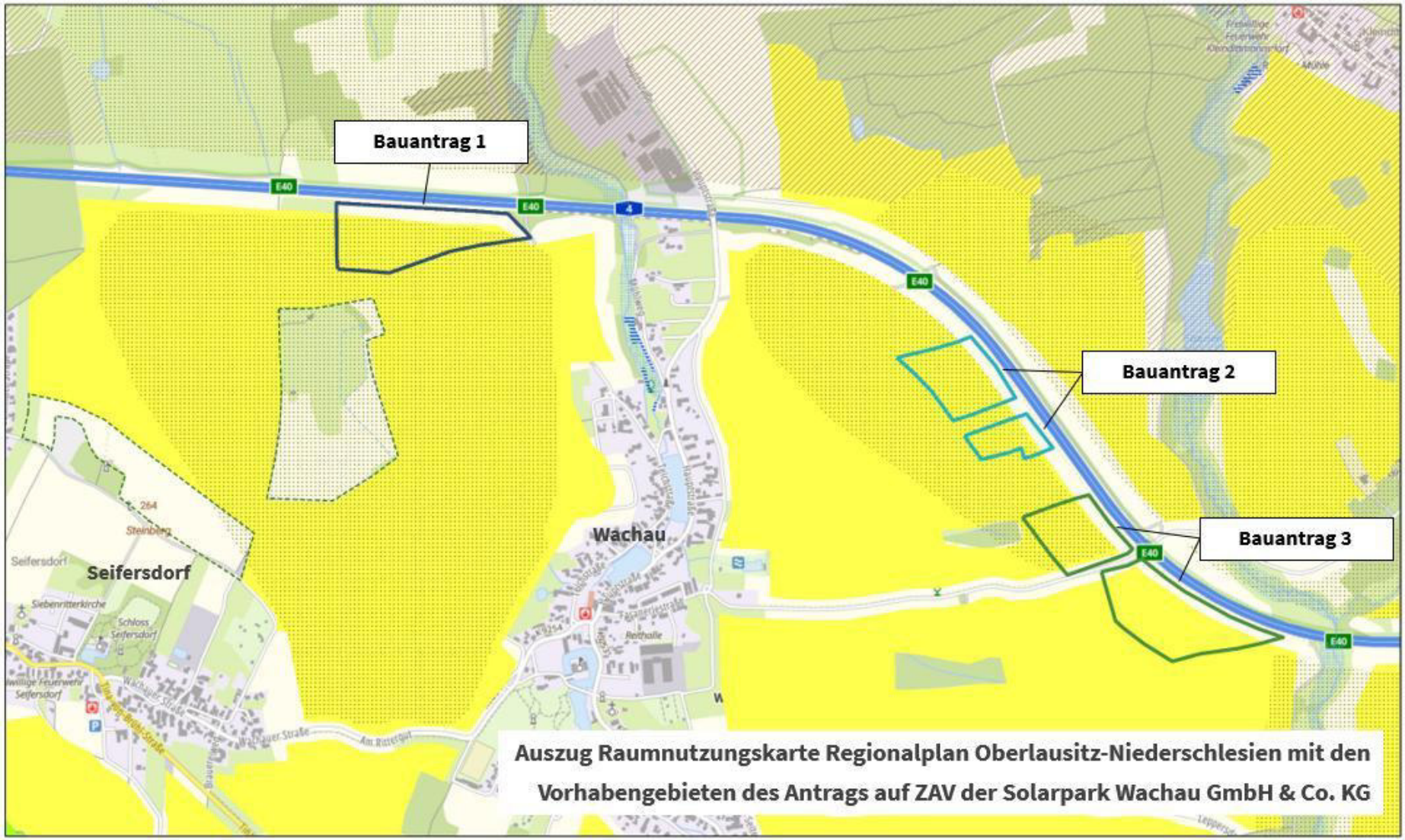
Betreff: 632.20252365 Wachau Bauantrag
Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage; Zielabweichungsverfahren Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ehrhardt,

für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Wachau stellen wir hiermit den Antrag auf eine Zielabweichung und die nach § 16 S. 2 SächsLPlG notwendige Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange.

Wir übergeben Ihnen als Anlagen nachfolgend Unterlagen zum Zielabweichungsantrag gemäß § 6 ROG.


Rote Flächen:
Alle über die blauen Flächen (ZAV PV-Anlagen in Wachau) hinausgehenden Bereiche, für die im Jahr 2024 ein Vorbescheid für Photovoltaik-Anlagen der Solarpark Wachau GmbH & Co KG gestellt wurde.
ZAV Agri-PV Anlagen in Wachau
(Umlaufbeschluss vom 25.08.2026)
ZAV PV-Anlagen in Wachau
Wachau
Seifersdorf
E40
4
Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien mit allen bekannten Vorhaben bzgl. Photovoltaik in der Gemeinde Wachau



Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien mit den Vorhabengebieten des Antrags auf ZAV der Solarpark Wachau GmbH & Co. KG

Regionalplanerische Bewertung

→ baurechtlich privilegierter Korridor gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) BauGB)

Im Außenbereich ist ein Vorhaben **nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Regionalplanerische Bewertung

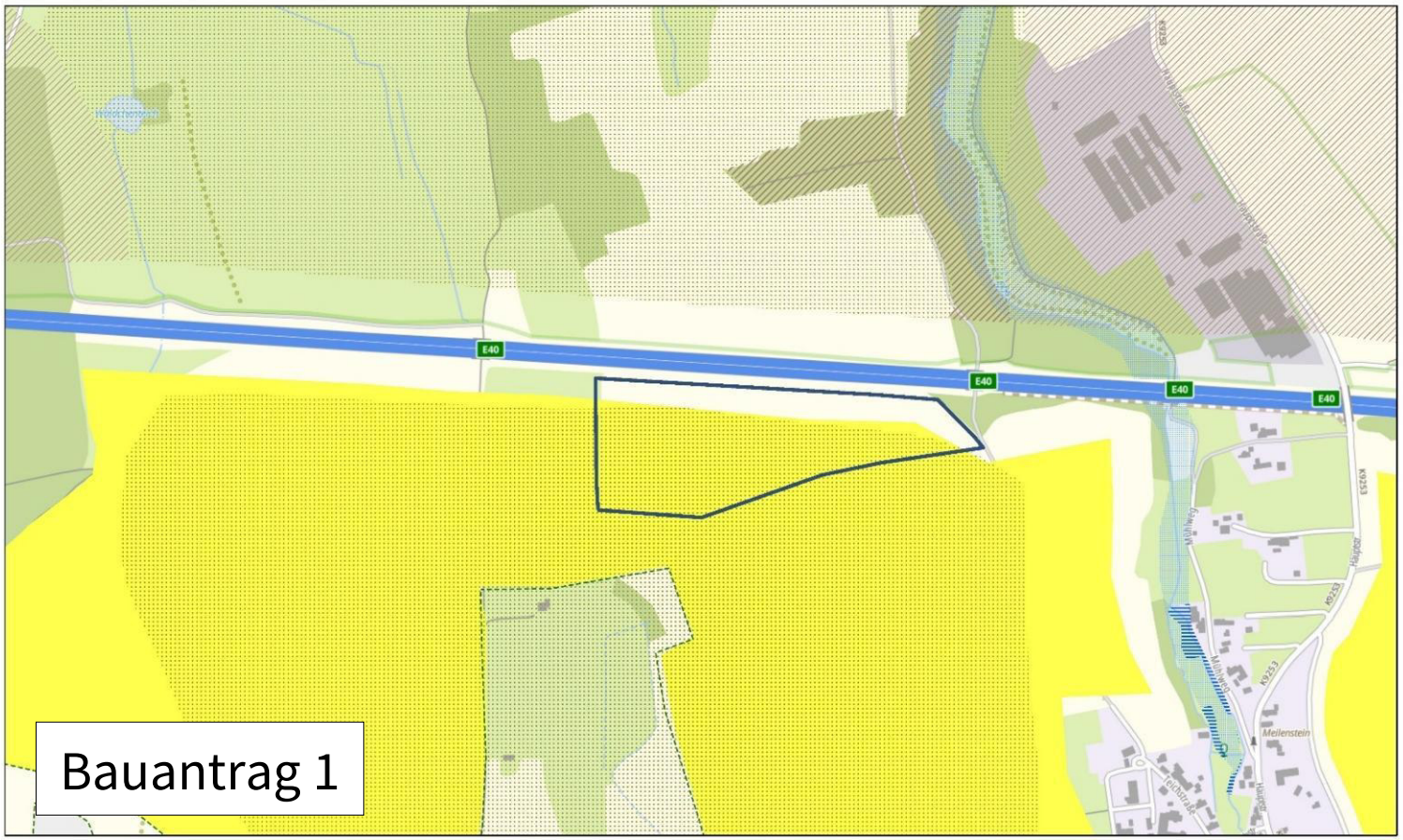
- geplantes Projekt „Bundesautobahn A 4 Autobahndreieck Dresden-Nord (A 13) – Bundesgrenze Deutschland-Polen“ gemäß § 20 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

→ Ziel: sechsspuriger Ausbau der BAB 4

- regionalplanerische Restriktionen auf einer Breite von ca. 50 m zurückgestellt, um deren Ausbau planungsrechtlich nicht zu erschweren
- ZAV nur für die sich mit dem Regionalen Grünzügen und dem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagernden Bereiche

Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft

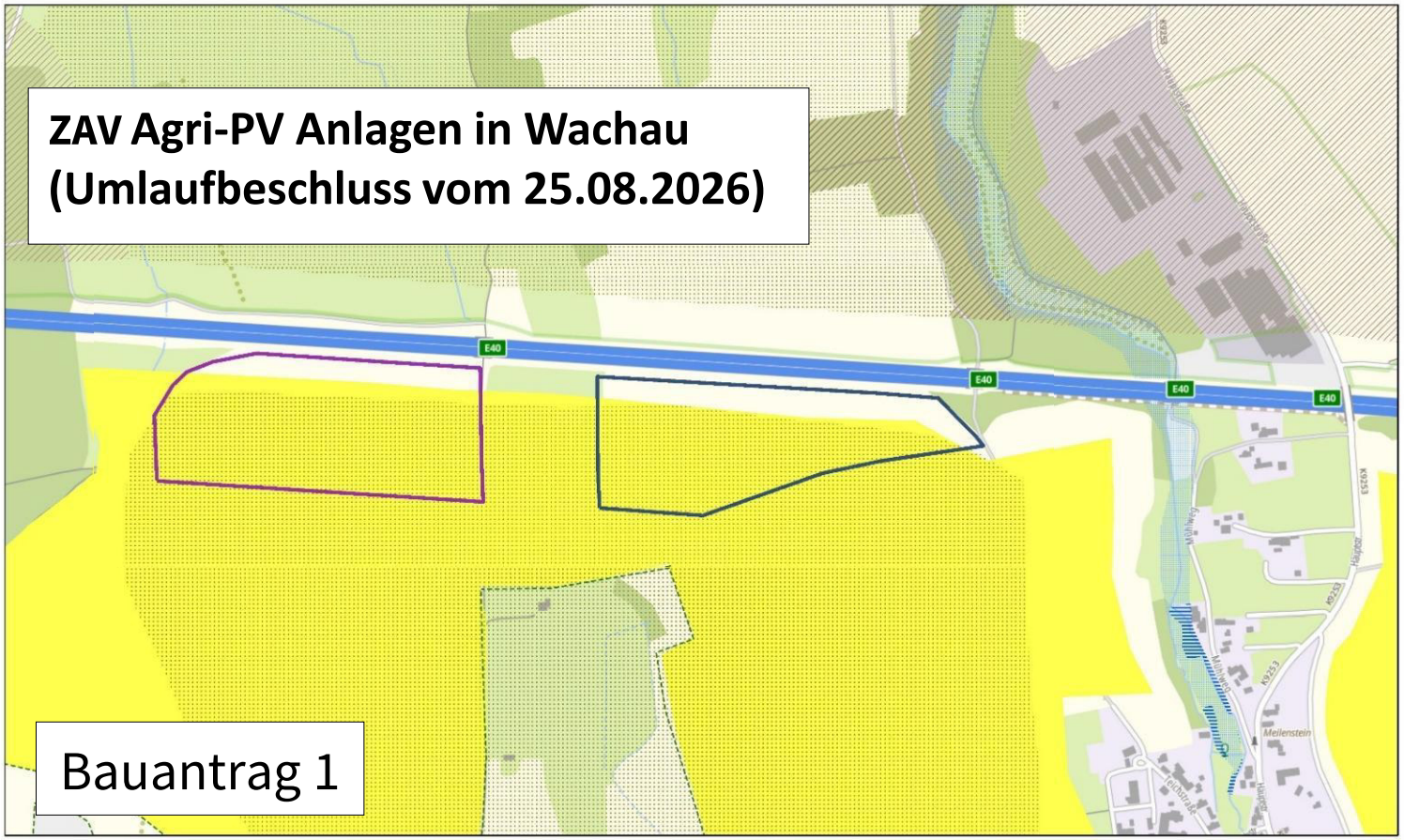


Regionaler Grünzug

VRG Landwirtschaft

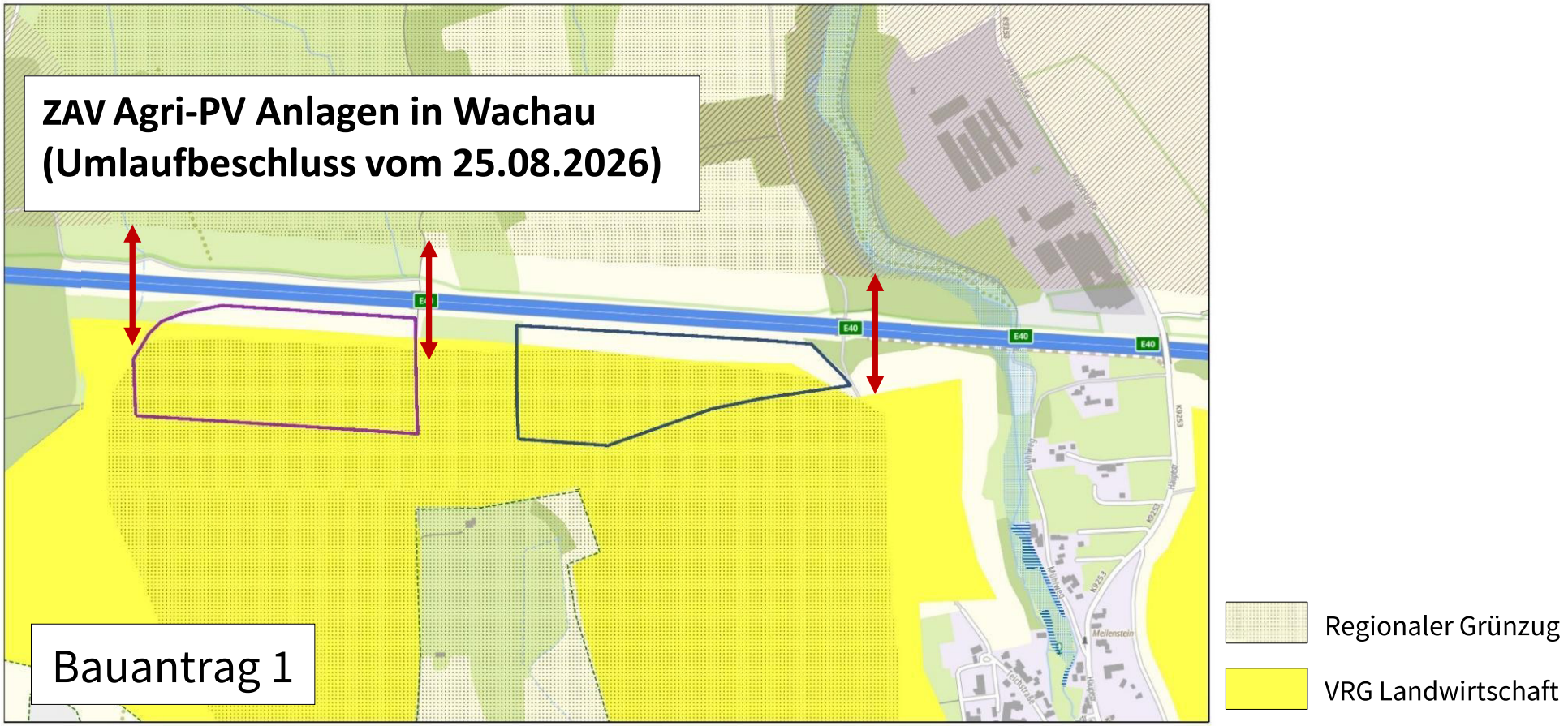
Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für das Landschaftsbild sowie den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



Regionalplanerische Bewertung

- „Arbeitshilfe für die Planung von **Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Landwirtschaftsflächen**“ (SMR)
- *Begünstigende Faktoren:*
 - *Lage innerhalb der Förderkulissen des EEG oder der PVFVO,*
 - *Lenkung auf geeignete Flächen, wie sie in Kapitel 3.3 aufgeführt sind,*
 - *Lenkung auf einen Flächenkorridor mit einer Bodenwertzahl unter 36,*
 - *Limitierung der installierten Leistung auf 20 Megawatt, um die Anlagengröße zu beschränken und*
 - *Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ausgeschlossen*



Regionalplanerische Bewertung

→ **Grundzüge der Planung bleiben unberührt**

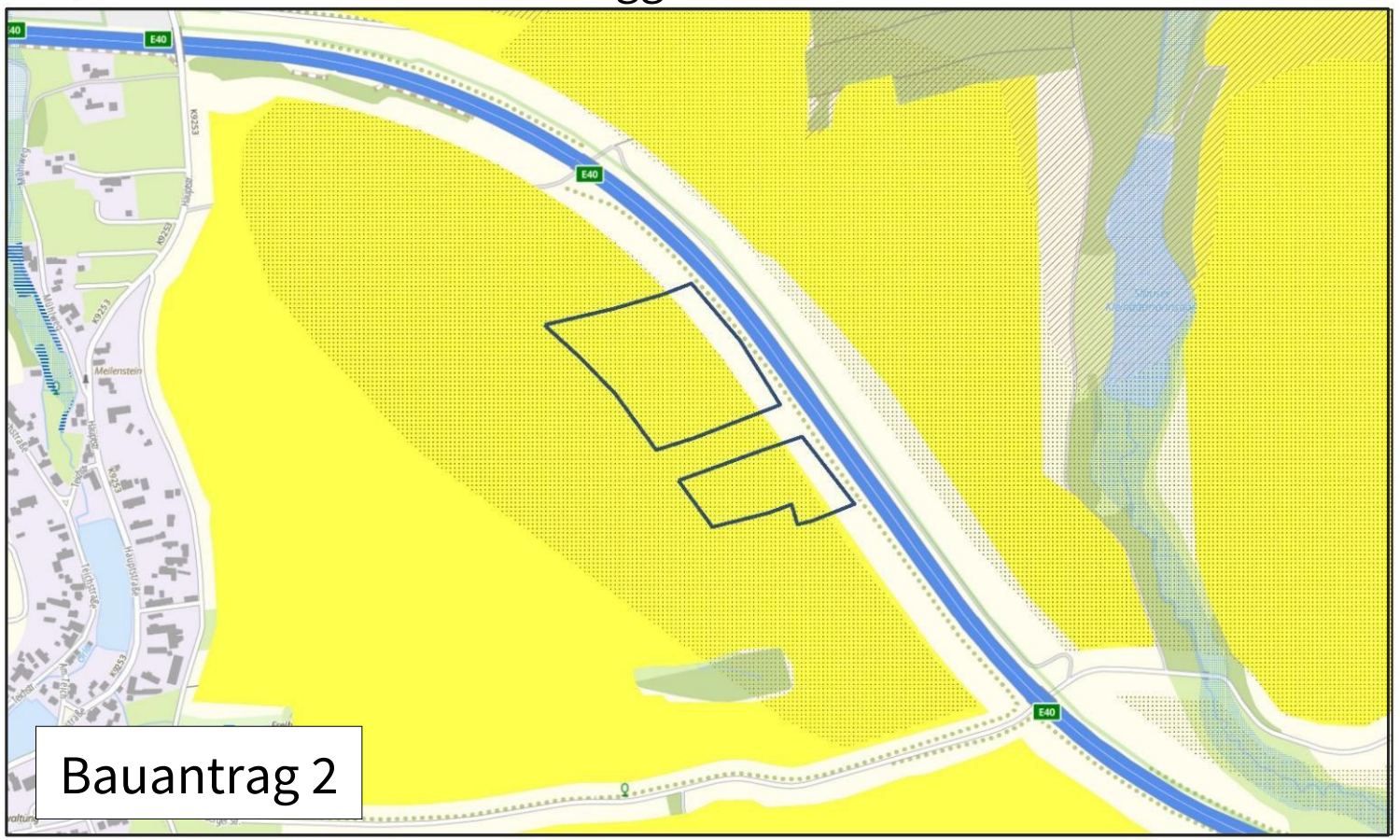
→ **Vertretbarkeit aus raumordnerischer Sicht nur, wenn:**

- entsprechende **Ausgleichsmaßnahmen beauflagt werden**, die dem großräumigen übergreifenden Biotopverbund dienen,
- **kein restriktionsfreier Alternativstandort** (auch außerhalb der Gemeinde Wachau) gefunden werden kann und
- das **Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen umgesetzt** wird

Bauantrag 1

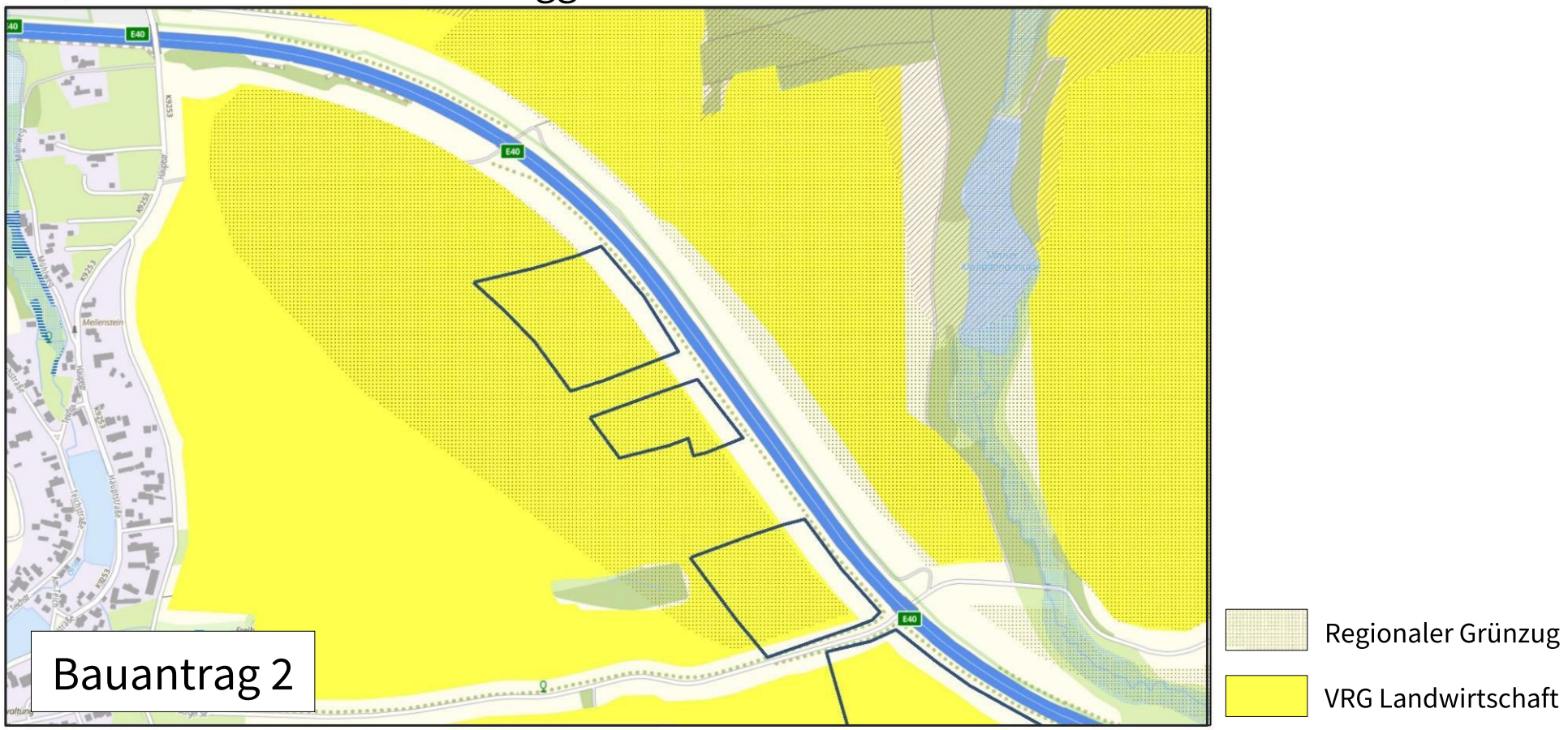
Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



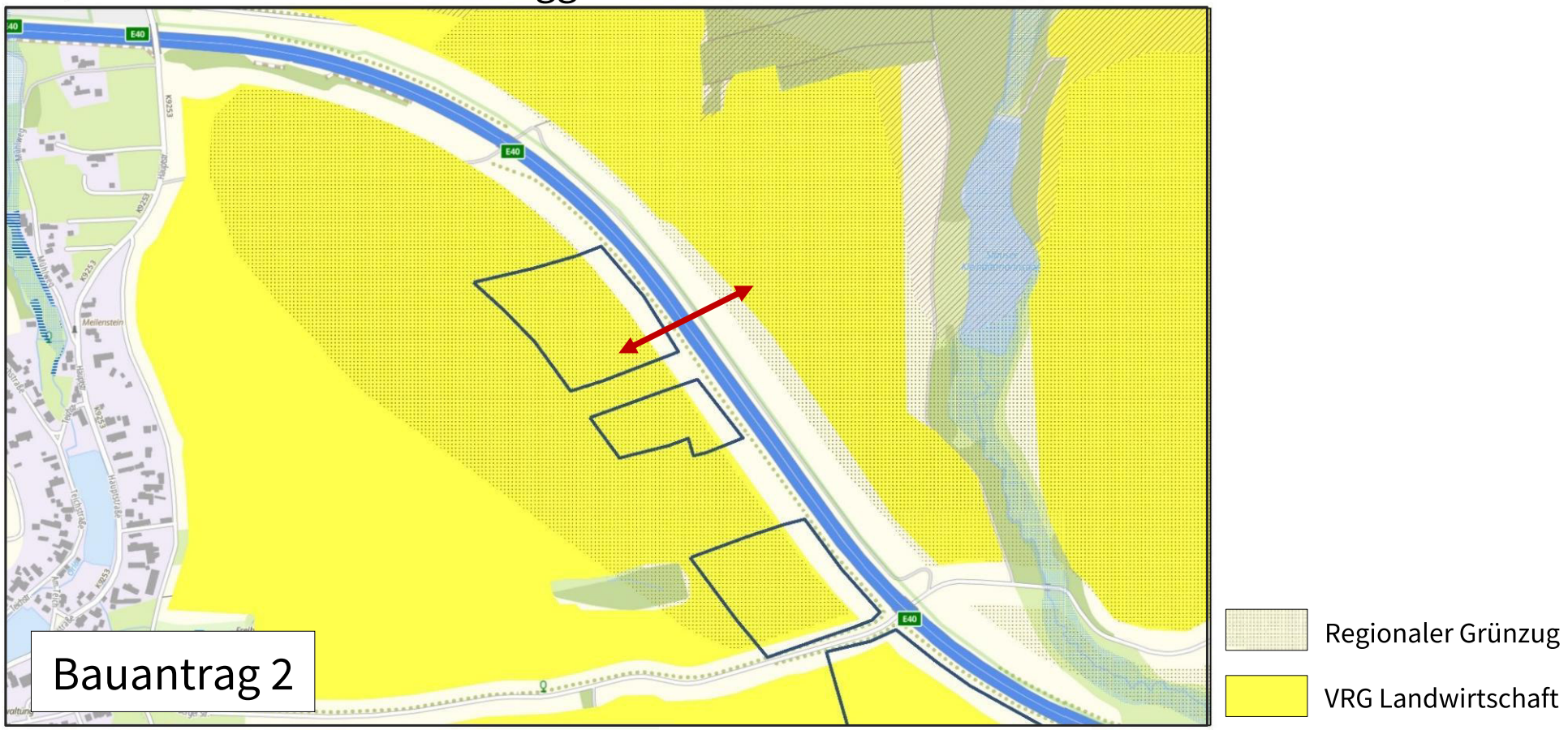
Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



Regionalplanerische Bewertung

→ **Grundzüge der Planung bleiben unberührt**

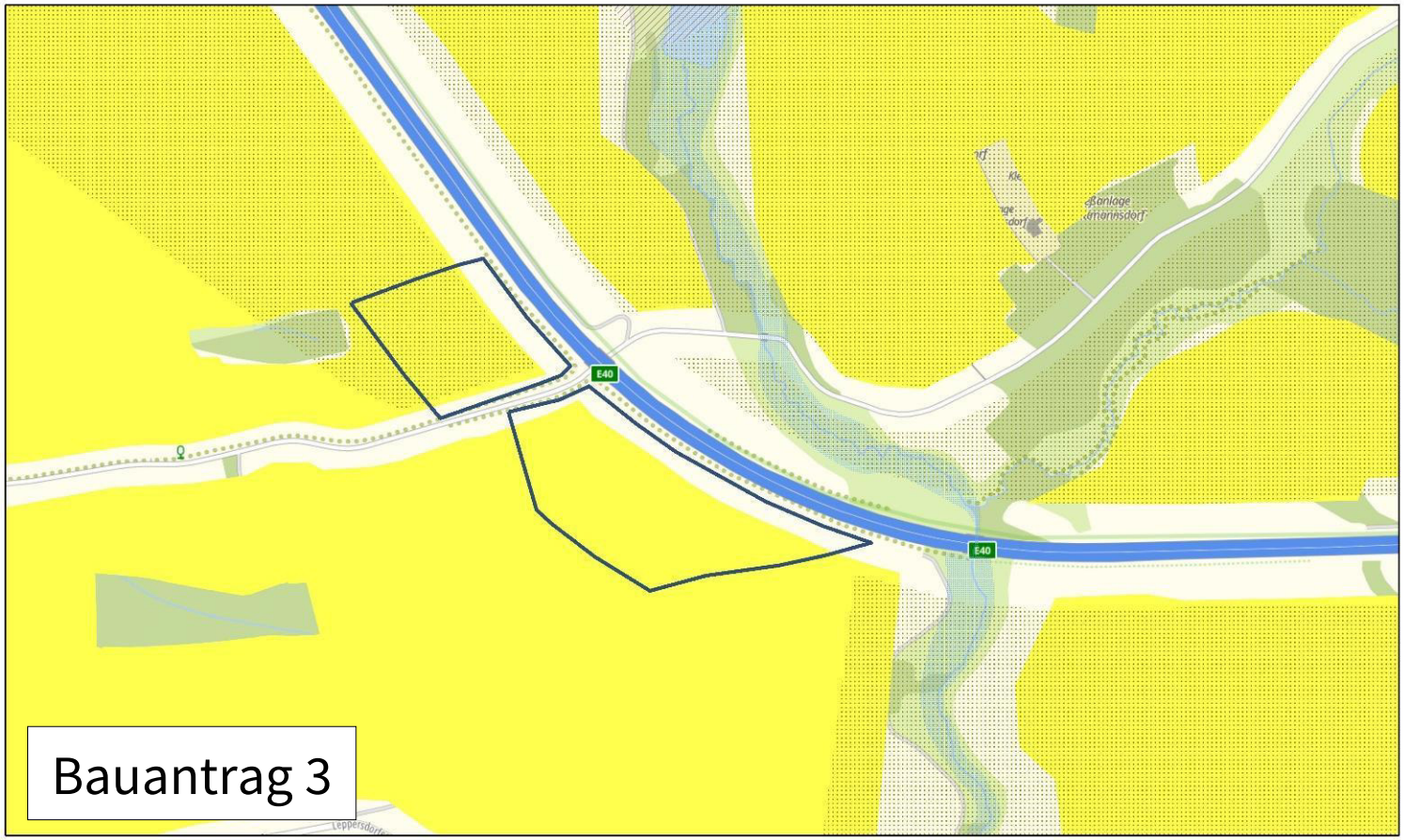
→ **Vertretbarkeit aus raumordnerischer Sicht nur, wenn:**

- **auf eine Umsetzung** des Vorhabens auf dem Flurstück 402/1 der Gemarkung Wachau **verzichtet wird** (um die Gesamtbeeinträchtigung des Regionalen Grünzuges zu reduzieren),
- entsprechende **Ausgleichsmaßnahmen beauflagt werden** (wie zum Beispiel Pflanzung von biotopbegleitenden Gehölzen), die dem großräumigen übergreifenden Biotopverbund dienen,
- **kein restriktionsfreier Alternativstandort** (auch außerhalb der Gemeinde Wachau) gefunden werden kann und
- das **Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen umgesetzt** wird

Bauantrag 2

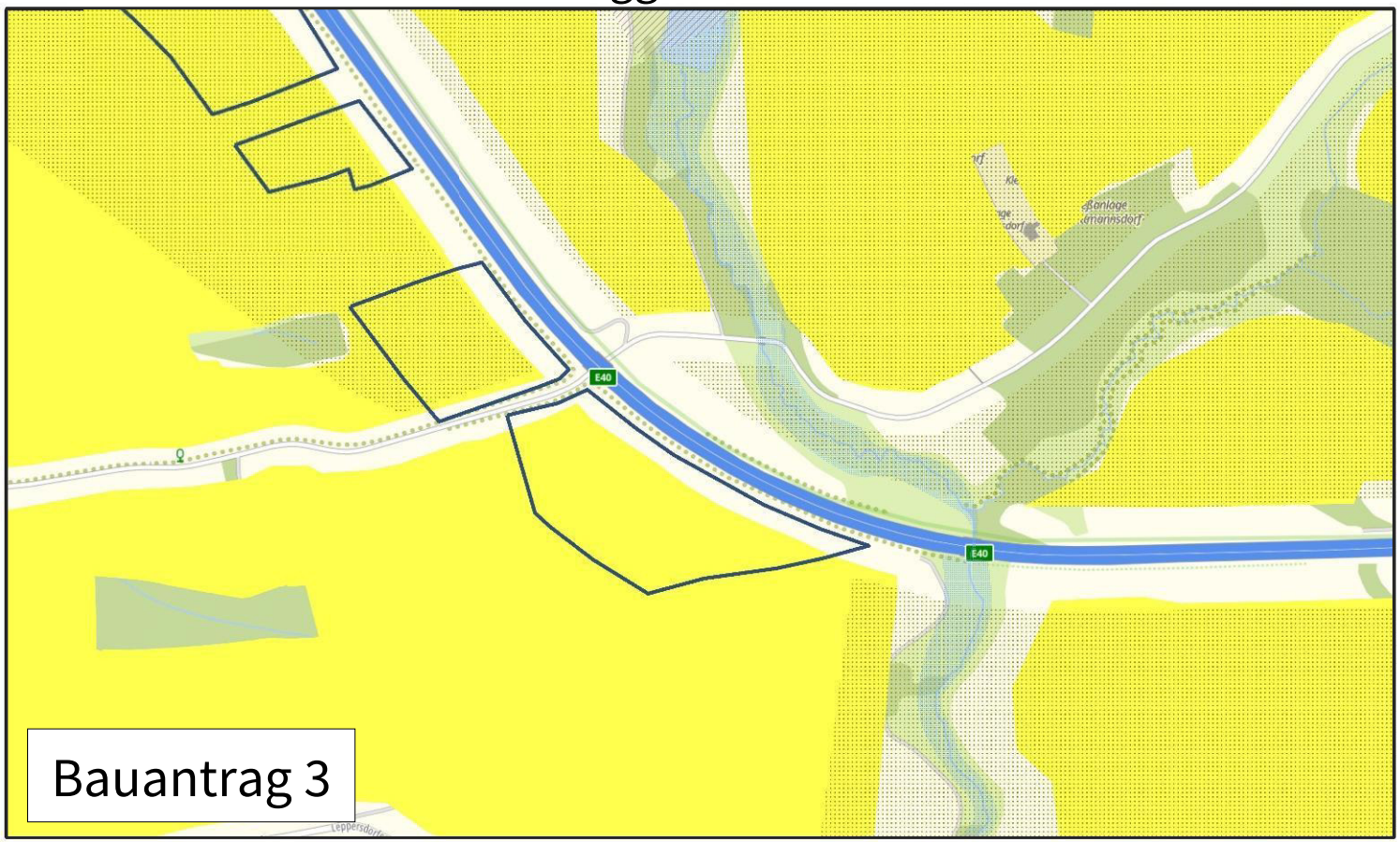
Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



Antrag auf Zielabweichung

zum Regionalen Grünzug mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und -verbund und zu einem Vorranggebiet Landwirtschaft



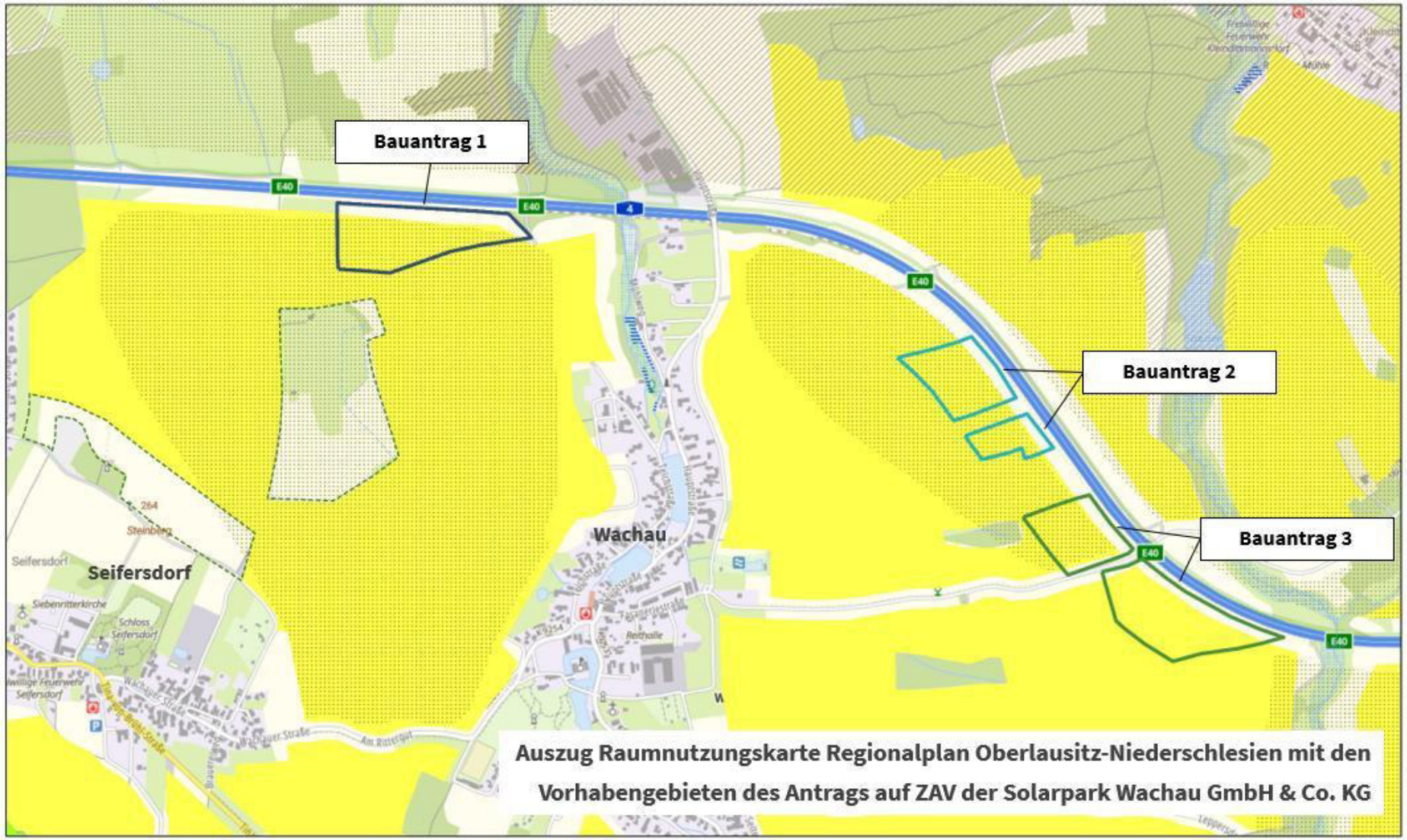
Regionalplanerische Bewertung

→ **Grundzüge der Planung bleiben unberührt**

→ **Vertretbarkeit aus raumordnerischer Sicht nur, wenn:**

- entsprechende **Ausgleichsmaßnahmen beauflagt werden** (wie zum Beispiel Pflanzung von biotopbegleitenden Gehölzen), die dem großräumigen übergreifenden Biotopverbund dienen,
- **kein restriktionsfreier Alternativstandort** (auch außerhalb der Gemeinde Wachau) gefunden werden kann und
- das **Vorhaben mit Agri-PV-Anlagen umgesetzt** wird

Bauantrag 3



Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien mit den Vorhabengebieten des Antrags auf ZAV der Solarpark Wachau GmbH & Co. KG

TOP 5

Beschlussfassung über Bestellung des Kassenverwalters und eines Stellvertreters (BV 03)

TOP 6

Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Braunkohlenausschuss (BV 04)

TOP 7

Information zum Eilbeschluss 978: Stellungnahme des RPV Oberlausitz-Niederschlesien zum Entwurf des Nahverkehrsplanes Oberelbe 2026

TOP 8

Bekanntgaben und Anfragen